OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-800294/2/Re/Gru

Datum: Linz, 27. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über den Antrag der M G, X, vom 29.3.2018 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Zusammenhang mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28.2.2018, GZ: Ge96-49-2017, betreffend den Betrieb einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage ohne erforderlicher gewerbebehördlicher Genehmigung den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit dem Straferkenntnis vom 28.2.2018, GZ: Ge96-49-2017, über M G eine Geldstrafe in der Höhe von 3.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt, dies, weil sie an mehreren Tagen im Juli und August 2017 mehrere im Einzelnen im Straferkenntnis dargestellte Hunde von namentlich angeführten Inhabern in ihrer über öffentliche Einträge kundgemachte Hundepension gegen Entgelt untergebracht habe, ohne zuvor für die genehmigungspflichtige Betriebsanlage die hierfür erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben. Die Genehmigungspflicht sei dafür gegeben, da aufgrund der damit verbundenen Tätigkeiten, der Betriebsweise und der Ausstattung, diese Hundepension geeignet sei, die Nachbarn durch Lärm, Geruch oder sonstige Emissionen zu belästigen.

I.2. Gemeinsam mit der Einbringung einer Bescheidbeschwerde beantragt Frau G die Bewilligung von Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes in diesem Zusammenhang.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Antrag auf Verfahrenshilfe und auch auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung samt Bezug habenden Verwaltungsakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemeinsam mit der oben zitierten Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 28.2.2018 wird die Gewährung von Verfahrenshilfe für die Beschwerdeerhebung sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und der Verhandlung beantragt.
Begründet wird der Antrag mit „Willkür der Behörde/besondere Schwierigkeiten“.

Den Angaben im Antrag zufolge ist die Antragstellerin Eigentümerin eines Wohnraumes von ca. 140 m^2, wofür monatlich 414 Euro anfallen. Für das Jahr 2017 gibt die antragstellende Partei Verluste aus ihrer selbständigen Tätigkeit in der Höhe von 17.020,34 Euro an. Den Beilagen zufolge hat die antragstellende Partei ein Bankkonto (X) mit einem Schuldenstand von 2.887,18 Euro (Stand: 31.12.2017), einen Bausparvertrag mit einem Guthaben von 56,44 Euro sowie Bank- bzw. Kreditkonten bei der X mit jeweiligen Ständen vom 29.12.2017: 17.200,29 Euro, 48.410,22 Euro sowie 111.851,04 Euro. Als Vermögenswerte führt die Antragstellerin ihr Eigentum an einer Landwirtschaft (landwirtschaftliche Grundstücke im Ausmaß von 85.944 m^2 (Kaufpreis 140.000 Euro)) an. Als Beilagen vorgelegt werden Saldenlisten bzw. Kontoauszüge von Krediten, Darlehen und Bausparvertrag.

II. Rechtliche Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

II.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Gemäß § 8a Abs. 3 ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. [...]

Die antragstellende Partei hat den Antrag auf Verfahrenshilfe nach Vorlage der Beschwerde durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt somit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht.

II.2. Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Antragsstellers verlangt das Gesetz zusätzlich das Vorliegen einer Erforderlichkeit der (kostenlosen) Beistellung eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 51a Abs. 1 VStG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 ist als notwendiger Unterhalt ein zwischen dem „notdürftigen“ und dem „standesgemäßen“ Unterhalt liegender anzusehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständig Erwerbstätigen und dem „Existenzminimum“ liegt und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (Hinweis E vom 2.5.2012, 2012/08/0057). Bei der Beurteilung der Interessen der Verwaltungsrechtspflege ist vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041).

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind zunächst wesentlich die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles

ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.1.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

II.3. Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege bzw. zur zweckentsprechenden Verteidigung geboten sein muss, ist demnach zu prüfen, ob die Komplexität der Sach- und Rechtslage oder das Ausmaß der verhängten Strafe die Beigebung eines Verteidigers erfordern. Geht es um die Beurteilung einfach gelagerter Sachverhalte und stehen keine wesentlichen Rechtsfragen zur Entscheidung an, ist das Vorliegen eines Interesses der Rechtspflege zu verneinen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darüber hinaus nur in jenen Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es die Erwerbsfähigkeit des Beschuldigten, seine Vermögenssituation, die Komplexität der Rechtssache und die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

II.4. Die finanziell sichtbar deutlich angespannte Situation der antragstellenden Partei wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trotz Vorhandensein der käuflich erworbenen Liegenschaften in X gesehen und gewürdigt, zumal sie im Vorjahr einen Verlust von etwa 17.000 Euro erwirtschaftete, darüber hinaus auch noch monatliche Rückzahlungsverpflichtungen für Kredite bzw. offene Exekutionen in der Höhe von rund 180.000 Euro bestehen.

Wie jedoch bereits oben erörtert, haben die zitierten, zu erfüllenden Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen bzw. sind diese nicht entweder/oder, sondern gemeinsam zu erfüllen.

II.5. Bei dem im gegenständlichen Strafverfahren zu beurteilenden Straftatbestand ist zu klären, ob die im Straferkenntnis zur jeweiligen Tatzeit im Detail angeführten Tiere gegen Entgelt betreut wurden.

Dabei handelt es sich um bloße Sachverhaltsfragen, die lediglich die Frage klären, welche und wie viele Hunde zur vorgeworfenen Tatzeit am Anwesen der Antragstellerin waren. Die daran anknüpfenden und noch zu klärenden Rechtsfragen sind nicht komplex, dies insbesondere aus dem Grund, als die essenziellen Fragen der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung 1994 sowie des Bestehens der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht bereits im anlagenrechtlichen Schließungsverfahren nach § 360 GewO 1994 betreffend die Anlage der Antragstellerin ausführlich und abschließend beantwortet und begründet wurden. Eine eingebrachte außerordentliche Revision der Antragstellerin gegen das bezügliche Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.8.2016, GZ: LVwG-850593/6/Re/BHu, wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit zurückweisender Beschlussfassung vom 11.5.2017, Ra 2017/04/0045-6, erledigt.

Auch vermag die Höhe der ausgesprochenen Strafe eine besondere Tragweite des Rechtsfalles nicht begründen, die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin werden bei der Prüfung der Angemessenheit der ausgesprochenen Strafe zu berücksichtigen sein. Eine besondere Schwere des Deliktes liegt ebenfalls derzeit nicht vor. Die Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin erscheint gegeben und liegen gegenteilige Hinweise nicht vor.

II.6. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers mangels Vorliegens eines Interesses der Rechtspflege oder einer zweckentsprechenden Verteidigung gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar.
Da zur Gewährung von Verfahrenshilfe jedoch beide oben zitierten Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 VwGVG kumulativ erfüllt sein müssen, konnte dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht Folge gegeben werden und war aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wie im Spruch zu beschließen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf eindeutige und umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgängerbestimmung des § 40 VwGVG - auf § 51a VStG - verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger